

Satzung des Radfahrvereins „Wald-Heil“ Stegen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Radfahrverein „Wald-Heil“ Stegen e.V.. Er hat seinen Sitz in Stegen i. Brsg.. Er ist Mitglied im Badischen Radsport-Verband e.V..

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecks des Vereins ist die Förderung der Jugend und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 1) aktiven Mitgliedern
- 2) passiven Mitgliedern
- 3) Ehrenmitgliedern

Aktives oder passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Aktive Mitglieder haben die Pflicht an den festgesetzten Fahrten und sonstigen

Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben den hierfür Verantwortlichen Folge zu leisten.

Ehrenmitglied kann werden, wer ununterbrochen 10 Jahre dem Verein angehört, oder wer

sich um die Förderung des Vereins besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die

Ernennung erfolgt durch den Beschluss des Gesamtvorstandes und durch Aushändigung einer

Urkunde. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und sind von

der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Über die Aufnahme

entscheidet der Gesamtvorstand. Eine ablehnende Entscheidung wird dem Antragsteller ohne

Gründe schriftlich mitgeteilt. Für die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren ist mit der

Anmeldung eine schriftliche Erlaubnis der Eltern beziehungsweise der gesetzlichen Vertreters

vorzulegen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Beitragspflicht erlischt am Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt ist. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds ungeachtet der Verpflichtung zur Zahlung etwa noch bestehender Beitragsrückstände oder Wiedergutmachung von verursachtem Schaden.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Verein, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keine Rechte auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus folgenden Gründen:

- a) Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Jahresende nicht nachgekommen ist und trotz Aufforderung nicht nachkommt.
- b) Bei groben oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung und groben unsportlichem Verhalten.
- c) Wegen unehrenhaften Verhaltens oder sonstigen, das Ansehen des Vereins schädigende oder beeinträchtigende Handlungen.
- d) Wenn die Mitgliedschaft zu persönlichen Geschäften oder sonstigen eigennützigen Zwecken missbraucht wird.

Dem betreffenden Mitglied muss vor der Entscheidung Gehör gewährt werden. Die Entscheidung muss schriftlich mitgeteilt werden. Gegen sie kann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung schriftlich Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben gleich Rechte. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Alle Mitglieder haben die Pflicht, dieser Satzung gewissenhaft zu folgen und sich rege am Vereinsleben zu beteiligen.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder und Gebühren
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Spenden
- d) Sonstige Einnahmen.

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie deren Fälligkeit werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Gebührenordnung festgelegt.

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2

Bei besonderen Aufwendungen und Anschaffungen ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen. Dies kann in dringenden Fällen auch nachträglich geschehen.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Der Termin muss zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder mitgeteilt werden. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung, müssen vor deren Beginn schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Kassenprüferbericht
- c) Wahl des Versammlungsleiters
- d) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- e) Neuwahl des Vorstandes und der Ausschüsse
- f) Anträge
- g) Verschiedenes.

Der Versammlungsleiter hat die Aufgabe, den Vorstand und die Ausschüsse zu entlasten. Er leitet die Versammlung bis ein erster Vorsitzender ordnungsgemäß gewählt ist. Alle Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit nach Vorschlag durch Zuruf, auf Wunsch eines Mitgliedes jedoch geheim. Der Versammlungsleiter darf kein Vorstandsmitglied sein.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, durch Beschluss des Vorstandes oder durch schriftliches Begehren von mindestens 1/3 der Mitglieder, wenn besonders dringende Umstände vorliegen. Sie hat keine feste Tagesordnung. Im Übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen bedürfen 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Fähnrich
6. der ersten Fahrwart
7. dem ersten Korsowart
8. dem/der RennsportleiterIn
9. dem Jugendleiter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Vorstandsämter gleichzeitig bekleiden.

Ein Vorstandsmitglied kann nur durch die Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart, und zwar jeder einzeln. Er führt die Geschäfte, verwaltet das Vermögen und vertritt den Verein nach außen und vor Gericht. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen, welche regelmäßig einmal im Monat stattfinden sollten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

Der Schriftführer fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an. Die Protokolle sind vom ersten Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr nach Anweisung des ersten Vorsitzenden.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Inventar des Vereins.

Er führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch, welches am Ende des Geschäftsjahres abzuschließen ist. Er ist berechtigt, Zahlungen zu Gunsten des Vereins entgegenzunehmen. Ausgaben bedürfen der Anordnung des ersten Vorsitzenden. Der Kassenwart hat auf Verlangen dem ersten Vorsitzenden und den Kassenprüfern, stets Einblick in seine Bücher und Unterlagen zu gewähren.

Der Fahrwart leitet die Fahrten und den Sportverkehr mit Vereinen.

Jeder Fahrtteilnehmer hat den Anweisungen des Fahrwartes unbedingt Folge zu leisten.

Der Jugendleiter wird durch die Jugendversammlung gewählt. Die Wahlen durch die Jugendversammlungen finden mindestens alle zwei Jahre vor der mit Wahlen verbundenen Generalversammlung des Vereins statt. Das weitere regelt die Jugendordnung des Vereins.

Die Wahlen durch die Jugendversammlungen sind durch die Generalversammlungen zu bestätigen.

§ 13 Beirat

Der Beirat besteht aus 2 Mitgliedern (Beisitzer), die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Beisitzer haben den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstandes als Berater hinzuzuziehen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 14 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung Ausschüsse einzusetzen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Mitglieder als Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen für die Dauer des Amtes kein anderes Vorstandsamt bekleiden. Die Kassenprüfer überwachen die Richtigkeit der Kassenführung durch Einsichtnahme in die Bücher und Konten und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei Schäden, die einem Mitglied durch die Benutzung der Vereinseinrichtung widerfahren, haftet der Verein im Übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

§ 17 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend ist und ¾ der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Stegen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Zusatzbestimmung

Zu dieser Satzung können Ausführungs- und Zusatzbestimmungen erlassen werden. Die Satzung tritt in Kraft durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 4. März 1972.

Stegen, den 4. März 1972
Stegen, den 17. März 1984
Stegen, den 6. März 1999
Stegen, den 21. März 2003
Stegen, den 4. März 2005
Stegen, den 22. März 2013